

Acta Universitatis Sapientiae

Legal Studies

Volume 2, Number 1, 2013

Sapientia Hungarian University of Transylvania
Scientia Publishing House

Contents

Articles

Carlos Felipe Amunátegui Perelló

Some Thoughts on the Codification Process in Latin America.

Andrés Bello, from America to Japan? 5

Gábor Béli

Wine-Growers and Vineyard Tenants in Hungary in the Middle Ages. 23

Orsolya Falus

Chapters from the Legal History of Leprosy. 39

László Kőhalmi

Unbeendbarer Krieg – die Korruption 51

Tamás Nótári

Criminal Law in *Lex Baiuvariorum* 67

Violation of Copyright in the Hungarian Regulation of the Late 19th
and Early 20th Century. 91

Tekla Papp

Economic Crisis – Contractual Relations in Hungary and in Europe 117

János Pataki

Die Änderungen, die Änderungsgründe und die Aktualität des
ungarischen Vollstreckungsgesetzes aus dem Jahre 2012 127

Milena Polojac

Societas and its Management 143

Tamás Szabados

The Transfer of the Company Seat: The Freedom of Establishment
and National Laws 153

Krisztián Tivadar

Is There a Future for Digital Rights Management? 169

Book Reviews*Carlos Felipe Amunátegui Perelló*Nótári, Tamás, *Law, Religion and Rhetoric in Cicero's Pro Murena*.

Passau, Schenk Verlag, 2008. 200 pp. 183

*Imre Molnár*The Complete Oral Pleadings of Marcus Tullius Cicero. Translated,
Notes Supplied and Introduction Written by Tamás Nótári.

Szeged, Lectum, 2010. 1276 pp. 191



Die Änderungen, die Änderungsgründe und die Aktualität des ungarischen Vollstreckungsgesetzes aus dem Jahre 2012

János Pataki

Universität der Wissenschaften Szeged,
Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät
E-Mail: patakijdr@gmail.com

Zusammenfassung. Es ist unbestreitbar, dass die gerichtliche Vollstreckung zu den Grundsteinen der Rechtssicherheit gehört, weil jedes Urteil nur soviel wert ist, was von ihm vollstreckt werden kann.¹ Die Vollstreckung ist überhaupt kein neues Rechtsinstitut: von einem Vollstreckungsrecht kann seit der Entstehung der Gesellschaft und des Privateigentums die Rede sein.² Im engeren Sinne beinhaltet das Vollstreckungsrecht die Regeln der mit staatlicher Gewalt erzwingbaren Pflichterfüllung. Im ungarischen Vollstreckungsgesetz (Abs. 1 des Gesetzes Nr. LIII aus dem Jahre 1994) ist Folgendes zu lesen: „die Beschlüsse der Gerichte und anderer Rechtsprechungsorgane, bzw. die beurkundeten Forderungen sind gemäß diesem Gesetz auf dem gerichtlichen Vollzugsweg zu vollstrecken“. Aus der zitierten Rechtsnorm ist – aus wirtschaftlicher Sicht – eindeutig zu entnehmen, dass wenn eine Pflicht, bzw. Forderung unerfüllt blieb, d. h. der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkam, der Berechtigte, der die Vollstreckung beansprucht, die Erfüllung seiner Forderungen mittels gerichtlicher (bzw. einer der gerichtlichen gleichkommenden) Abhilfe erreichen kann. Diese Möglichkeit ist zugleich eine Pflicht des Staates, den aus Gerichtsurteilen hervorgehenden Forderungen Geltung zu verschaffen: die gerichtliche Vollstreckung ist gleichsam eine auf dem Gebiet des Privatrechts realisierte Rechtsprechung. Die Vollstreckung wurde immer im Spiegel der Effektivität bewertet. Seit der Wende und der Entstehung der singulären Vollstreckung ist die Sicherung des Schuldner- und des Gläubigerschutzes eine der wichtigsten Aufgaben – bei der die stets wandelnden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansprüche mitberücksichtigt werden müssen –, die der Gesetzgeber zu lösen hat. Der Verlauf der gerichtlichen Vollstreckung kann aus gewisser Sicht auch so beschrieben werden, dass der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmen der anzuwendenden finanziellen Vollstreckung festzulegen, bzw. zu erschaffen hat.³

1 Siehe Begründung des Gesetzes Nr. LIII aus dem Jahre 1994.

2 Nótári 2011. 128 ff.

3 Németh 1996. 278.

Schlüsselbegriffe: Vollstreckungsrecht, ungarisches Zivilprozessrecht, Wirtschaftskrise

Abstract. Undoubtedly, judicial foreclosure is one of the foundation stones of security in law since it is a generally known fact that a court decision is worth as much as it is complied with. Foreclosure itself is not a new institution, in a broad sense we can speak about some kind of law of foreclosure since the evolution of society, the appearance of property, private property. In a narrower sense, the law of foreclosure contains the rules of fulfilment of obligations that can be forced by coercion of the state. Pursuant to Section 1 of Act LIII of 1994 (Vht.): "the resolutions of courts and other bodies settling legal disputes and claims based on specific instruments shall be implemented through judicial foreclosure, in accordance with this Act". Therefore, it arises from the legal norm determined in Section 1 of the Vht. that judicial foreclosure in terms of economic considerations means that a claim or obligation has not been fulfilled, the party concerned in debtor's position has not performed and the obligee (the party who applies for foreclosure) intends to achieve performance through judicial intercession (or other intercession that can be considered equal to that with respect to foreclosure). The proceedings determined in this form is called judicial foreclosure proceedings, the institution itself is called judicial foreclosure and the law which regulates it is called law of foreclosure. Assertion of decisions related to legal disputes constitutes a kind of obligation to be fulfilled by the state. One of the forms of implementation of this obligation is the institution of judicial foreclosure itself. Judicial foreclosure is administration of justice realised in the field of private law.

Keywords: law of execution, Hungarian civil procedure, economic crisis

Die Vollstreckung in Zahlen

In den letzten Jahren sind in Ungarn zahlreiche Fälle in das Stadium der Vollstreckung gekommen, bzw. zeigt ihre Zahl eine von Jahr zu Jahr steigende Tendenz. Der Gesetzkommentar schrieb im Jahre 1994 von ungefähr 300.000 Fällen. Im Gegensatz zu diesem ist heute mit ungefähr 500.000 Fällen zu rechnen, was gewisse Tendenzen eindeutig machen kann. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung Ungarns sehen die Zahlen – wenn wir annehmen, dass wir es je Fall mit einem Schuldner zu tun haben, der in einer vierköpfigen Familien lebt – folgendermaßen aus: bei jährlich 400.000 Fällen sind auf der Schuldnerseite 1.600.000 Menschen betroffen. Wenn wir zu dieser Zahl auch jene Gläubiger, die die gerichtliche Vollstreckung in Anspruch nehmen, hinzuzählen, haben wir es mit einer Zahl – ohne die anderen Betroffenen zu erwähnen – von 2.000.000 zu tun. Die so gewonnene Zahl zeigt, dass ungefähr ein Fünftel der Gesamtbevölkerung Ungarns mit dem Rechtsinstitut der gerichtlichen Vollstreckung in Berührung kommt. Es

steht uns zwar noch keine offizielle Statistik zur Verfügung, wir können aber – in Kenntnis der Praxis – davon ausgehen, dass die Zahl der Fälle auf ungefähr 500.000 gestiegen ist. Wenn wir daher von dieser Zahl ausgehen, ist die Zahl der von dem Vollstreckungsverfahren betroffenen 2.500.000, was das Viertel der ungarischen Gesamtbevölkerung ausmacht. Wenn wir von den Daten der Ungarischen Notarkammer für das Jahr 2011 ausgehen, lassen sich nur 13 Prozent der 156.028 Fälle (d. h. 20.250 Fälle) im selben Jahr abschließen. Aus den Daten geht hervor, dass die Zahl der laufenden, d. h. nicht abgeschlossenen Fälle von Jahr zu Jahr exponentiell steigt, und zwar im geraden Verhältnis mit der Zahl der neuen Fälle.

Neue Vollstreckungsfälle 2007–2011	
2007	194.482
2008	212.053
2009	255.822
2010	325.471
2011	434.037

Quelle: Ungarische Gerichtsvollzieherkammer

Notariell verordnete Vollstreckungsverfahren im ersten Halbjahr 2011	
Nach rechtskräftiger Zahlungsbeschluss verordnete Vollstreckungen	78.014
Aufgrund notariellen Beschlusses beendete Vollstreckungen	10.126
Unterschied der beiden	67.888

Quelle: Ungarische Notarkammer

Wenn wir den gerichtlichen Vollzug aus dem Aspekt der obigen Statistik untersuchen, steht die Aktualität der Frage außer Zweifel, bzw. gilt es als durchaus sicher, dass solange die globale wirtschaftliche Lage des Landes sich nicht wesentlich bessert, die Zahl der neuen Fälle sich nicht verringern wird, und die Meinungsunterschiede bezüglich des Rechtsinstitutes immer markanter werden.

Die gesetzlichen Änderungen

In Ungarn wurde nach der Wende das Gesetz von der gerichtlichen Vollstreckung im Jahre 1994 erbracht (LIII. Gesetz), das eine gänzlich neue Basis für den Vollzug schuf. Seit 1994 erfuhr das Gesetz ungefähr 90 – mehr oder minder wesentliche – Änderungen. Das Gesetz hat die an ihm geknüpften Hoffnungen nicht eingelöst, d. h. die Effektivität der Vollstreckung konnte nicht im erwarteten Maß steigern,

was tiefgreifende Änderungen nötig gemacht hat. Die erste dieser Änderungen wurde im Jahre 2000 (Gesetz Nr. CXXXVI), die zweite im Jahre 2008 (Gesetz Nr. XXXIX) und die dritte im Jahre 2011 (Gesetz Nr. CLXXX) vorgenommen. Die besagten Änderungen zielten darauf ab den Erfolg und die Effektivität der Vollstreckung zu steigern.

Die in 2012 in Kraft tretende Änderungen

Die Basis für die Änderungen wurde vom Gesetzesvorschlag Nr. T/4918 geschaffen, der vom Verwaltungs- und Justizminister dem ungarischen Parlament im November des Jahres 2011 unterbreitet wurde. Der Gesetzesvorschlag trug den Titel „Über die Änderung der gerichtlichen Vollstreckung und anderer Gesetzes des Justizwesens“, und trat als Gesetz Nr. CLXXX des Jahres 2011 in Kraft. Die in diesem Gesetz beinhalteten Änderungen traten alle noch im Jahre 2011 in Kraft.

Um die Verfahrenstermine der gerichtlichen Vollstreckung zu verkürzen, wurde Abs. 12 des Gesetzes dadurch ergänzt, dass nach Eingang des Ersuches, bzw. im Falle der Mangelbeseitigung, nachdem diese stattfand, innerhalb von 15 Tagen über die Verordnung der gerichtlichen Vollstreckung entschieden werden soll.⁴ Für die Übergabe, bzw. Aushändigung der Urkunde über die Vollstreckung hat das Gesetz ebenfalls eine Frist von 15 festgesetzt. Die Fristen für die Versteigerungen und die elektronischen Versteigerungen wurden ebenfalls festgesetzt. Für die Einreichung der Vollstreckungsbeschwerde wurde ebenfalls eine Frist von 15 festgesetzt (die Frist des Rechtsverlustes beträgt im Falle der Vollstreckungsbeschwerde 3 Monate). Der Gerichtsvollzieher hat die eingegangene Vollstreckungsbeschwerde an das Gericht innerhalb von 3 Werktagen weiterzuleiten, die vom Gericht innerhalb von 8 untersucht werden muss. Der Hauptregel nach muss das Gericht bei Fällen, bei denen Vollstreckungsbeschwerde eingereicht wurde, innerhalb von 45 Tagen eine Entscheidung treffen.

Die elektronische Zwangsversteigerung

Das Gesetz Nr. XXXIX (über die Änderung des Gesetzes vor der Vollstreckung und anderer verwandter Gesetze) aus dem Jahre 2008 hat die Anwendung der elektronischen Versteigerung im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren möglich gemacht. Das elektronische Versteigerungssystem, das über das Internet ständig erreichbar ist, gehört zum Ungarischen Gerichtsvollzieherkammer (Magyar Bírósági Végrehajtói Kamara). Die Absätze 132/B-132/F des Gesetzes über den

⁴ Siehe im Gesetz Nr. CLXXX aus dem Jahre 2011 über die Änderung des Vollstreckungswesens und anderer Gesetze des Justizwesens.

Gerichtsvollzug setzt die genauen Regeln für das System der elektronischen Versteigerung fest, und zwar sowohl für die elektronische Versteigerung von Mobilien, als auch für die von Immobilien. Zu den wichtigsten Änderungen des Gesetzes gehörte, dass die elektronische Versteigerung nunmehr im vollen Kreis angewandt werden kann. Hierdurch wurde die Möglichkeit der direkten, am Ort stattfindenden Versteigerungen im Falle von Immobilien aufgehoben, es wurden genaue Prozentsätze für die Senkung des Schätzpreises festgesetzt, und es wurden weitere neue Institute eingeführt.

Die Vorteile des elektronischen Versteigerungssystems werden – was Ungarn anbelangt – aus den Daten des Nationalen Steuer- und Zollamtes (Nemzeti Adó- és Vámhivatal) ersichtlich, da seit dem 30. Januar 2003, d. h. dem Inkrafttreten der Regierungsverordnung Nr. 12/2003 das elektronische Versteigerungssystem zum Aufgabenbereich des Nationalen Steuer- und Zollamtes gehört, und in den letzten zehn Jahren mehr als 27.000 Versteigerungen von Mobilien und mehr als 7.200 Versteigerungen von Immobilien durchgeführt wurden. In der Praxis des Nationalen Steuer- und Zollamtes „spielten auch jene unerwünschte Fälle eine Rolle, die sich bei der einen oder anderen Versteigerung ereignet haben. Darunter sind auch jene Interessenten zu verstehen, die mit allen Mitteln versuchten, die Teilnahme anderer zu verhindern. Solche Vorfälle haben sich des Öfteren an Ort und Stelle ereignet. Mit der Einführung des Systems der elektronischen Versteigerung konnte dies vollkommen aufgehoben werden, und der Kreis der Teilnehmer hat sich auch wesentlich erweitert (bis zur jetzigen Zeit haben sich ungefähr 15-16.000 Personen in System registriert).“⁵ Der Wert der Mobilien- und Immobilienversteigerungen belief sich im Jahre 2012 auf 1.860 Milliarden HUF, bzw. betragen die aus Versteigerungen stammenden Steuereinnahmen 558 Millionen HUF.⁶

Den Termin der Versteigerung setzt der Gerichtsvollzieher in der Vollstreckungsankündigung fest. Dies muss auch im Register der elektronischen Versteigerungen bekanntgemacht werden, und zwar binnen der im Gesetz festgelegten Frist. Die Bedeutung der Bekanntmachung ist auch aus dem Gesetz ersichtlich, da das Gesetz die Gültigkeit der Ankündigung der Versteigerung von der Bekanntmachung im elektronischen Register abhängig macht.⁷ Die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Bekanntmachung haben für die erfolgreiche Versteigerung weitgehende Folgen, da die Interessenten und die potenziellen Käufer von der Versteigerung, von ihrem Termin und des zur Versteigerung stehenden Objektes aus der Bekanntmachung Kenntnis nehmen können. Die von den Gerichtsvollziehern im Internet bekanntgemachten Ankündigungen sind auf der Homepage der Ungarischen Gerichtsvollzieherkammer auf einem

5 Die Daten wurden im November 2012 auf Antrag des Verfassers vom Nationalen Steuer- und Zollamt zur Verfügung gestellt.

6 http://mandiner.hu/cikk/20130130_336_ezer_ados_ellen_folyik_ado_vegrehajtas (25. 03. 2013).

7 122. § (6).

ständig aktuellen Stand zugänglich. Die Voraussetzung für die Teilnahme an der Versteigerung ist die gültige Registrierung, die in jedem Gerichtsvollzieherbüro durchgeführt werden kann. Die Registrierung erfolgt nach der Datenaufnahme der jeweiligen (natürlichen oder juristischen) Person, der Einzahlung von 6.000 HUF und der zur Kenntnisnahme der Versteigerungsregel. Die registrierten Verbraucher haben in alle elektronisch veröffentlichte Versteigerungsangebote vollen und detaillierten Einblick. Nach der Registrierung bekommt der Verbraucher einen Verbrauchernamen und einen elektronischen Identifizierungscode, mit denen er die Homepage besuchen kann. An der Versteigerung können die Verbraucher teilnehmen, die – gemäß den Punkten b) und c) des Absatzes 132/F des Gesetzes – 10 Prozent des Ausrufpreises auf das Konto des versteigernden Gerichtsvollziehers überwiesen, bzw. ihm diese Summe bar überwiesen haben. Auf Antrag werden die zur Teilnahme an der Versteigerung nötigen Daten vom Gerichtsvollzieher, der die Versteigerung durchführt, aktiviert. Das Lizitregister ist jene grafische Fläche, auf der die aktuellen Ereignisse der Versteigerung vermerkt werden. Die Teilnehmer können auf dieser Fläche den aktuellen Stand und das Endergebnis der Versteigerung mitverfolgen, bzw. davon erfahren. Ein großer Vorteil des elektronischen Versteigerungssystems ist, dass die Interessenten die anderen Interessenten nicht persönlich treffen müssen, bzw. dass die Reinheit und die Transparenz der Versteigerung hierdurch gesichert werden können. Ein weiterer Vorteil dieses Systems ist, dass die Versteigerung online stattfindet, d. h. dass die Teilnahme nicht ort- und zeitgebunden ist. Zu den Vorteilen zählt ebenfalls, dass die Teilnehmer der Versteigerung einander nicht kennen, weil sie nur die verbrauchernamen der anderen sehen, ihre anderen Daten ihnen aber unbekannt bleiben. Hierdurch wird die Möglichkeit ausgeschlossen, dass sich die Teilnehmer den Preis und die anderen Faktoren der Versteigerung vorher untereinander absprechen, bzw. diesbezüglich Vereinbarungen treffen. Mit der Einführung und Anwendung des elektronischen Versteigerungssystems kann die Alleinherrschaft der an Ort und Stelle präsenten unlauten Käufer Schritt für Schritt gebrochen werden. Mit der Errichtung und Betreibung dieses elektronischen Systems hat die Ungarische Gerichtsvollzieherkammer eine ausgesprochen schwere informatische und organisatorische Aufgabe gelöst, und zwar auf international anerkanntem, europäischem Niveau.⁸ (Die Homepage ist erreichbar unter: www.mbvk.hu.) Das elektronische Versteigerungssystem mit entsprechender Datensicherheit und Datenbehandlung ist praktisch ständig online erreichbar. Es werden von diesem System zahlreiche Aufgaben automatisch verrichtet (so z. B. Abschluss des Lizits), und entspricht auch jener äußerst strengen gesetzlichen Vorschrift, dass „eine Versteigerung nicht

8 http://www.jogiforum.hu/hirek/27888?utm_source=jfhl&utm_medium=email&utm_campaign=201225 (Über den Abschlußkonferenz über die Europäische gerichtliche Vollstreckung).

als bekanntgemacht gelten kann, wenn das elektronische Versteigerungsregister während mehr als 10 Prozent der Bekanntmachungsfrist für die Verbraucher nicht erreichbar gewesen ist“.⁹

„Von den Änderungen ist die Entwicklung der Versteigerung von Mobilien und Immobilien hervorzuheben, die dazu dienen, dass die Versteigerungen transparent und ohne Missbräuche verlaufen sollten, bzw. dass – wenn es keine andere Möglichkeit gibt die Forderung einzutreiben – bei der Versteigerung der allerbeste Höchstpreis erreicht werden kann. Das Endziel des Verfahrens ist nämlich nicht der Vermögensverlust der Schuldner, sondern die möglichst rasche Beendigung des Verfahrens. Der Vorschlag hat die elektronische Versteigerung von Mobilien im weiteren Kreis obligatorisch gemacht, und die von Immobilien kann sogar nur noch elektronisch verlaufen. Um die Käufer besser zu informieren, wird der Kreis der zu versteigernden Wertsachen betreffenden Daten erweitert, und im Vorschlag wird im Weiteren gegen die Missbräuche aufgetreten, und es sollten auch jene Berufungsverfahren abgekürzt werden, die die Beendigung der Versteigerungen hindert.“¹⁰

Die elektronische Versteigerung von Mobilien

Der Verkauf von Mobilien findet der Hauptregel nach – im Falle der gerichtlichen Vollstreckung sprechen wir vom Zwangsverkauf – im Rahmen einer Versteigerung statt.¹¹ „Die Versteigerung ist die öffentliche und wettbewerbsartige Veräußerung von Mobilien und Immobilien, bei der das Eigentum des Gegenstandes jener erwirbt, der bei Lizit das Meiste bietet.“¹² Die Erfahrung zeigt, dass im Falle von Objekten – insbesondere von Immobilien – von gleicher Qualität bei elektronischen Versteigerungen erheblich höhere Kaufpreise erreicht werden können, als bei Versteigerungen an Ort und Stelle. Bei der elektronischen Versteigerung von Mobilien haben sich auch negative Erfahrungen gezeigt. „Im Bezug auf die Effektivität der online Versteigerung von Mobilien stellt unserer Meinung nach jene Tatsache ein Hindernis dar, dass der Gerichtsvollzieher nur in jenem Fall eine elektronische Versteigerung einleiten kann, wenn bei Mobilien deren Wert über 100.000 HUF liegt, der Gläubiger, der die Vollstreckung beantragt hat, sich dafür entscheidet, bzw. die Lagerungs- und Transportkosten im Voraus zu zahlen bereit ist. Aus diesen Gründen kommt es leider nur in 5-10 Prozent der Fälle zur elektronischen Versteigerung von Immobilien, da ein Großteil der

9 Abs. 132/D. § (1) des Gesetzes Nr. LIII aus dem Jahre 1994.

10 Siehe im Gesetz Nr. CLXXX aus dem Jahre 2011 über die Änderung des Vollstreckungswesens und anderer Gesetze des Justizwesens.

11 Pataki 2013. passim.

12 Kengyel 2012. 7 ff.

Beanträger der Vollstreckung sich darüber nicht im Klaren sind, dass ihnen das Gesetz diese Möglichkeit offenlässt, ein anderer Teil wiederum ist nicht bereit, die oben erwähnten zusätzlichen Kosten zu tragen.“¹³

Die Bedeutung der elektronischen Versteigerung ist besonders im Falle von PKWs gestiegen. Der Hauptregel nach besteht die Möglichkeit der elektronischen Versteigerung von PKWs, wenn die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. „wenn jener, der die Vollstreckung beantragt, bereit ist, die Lagerungs- und Transportkosten für das Objekt, dessen Wert über 100.000 HUF liegt, zu tragen“.¹⁴ Der PKW als Versteigerungsobjekt ist des Öfteren ein Streitausgangspunkt, und es beziehen sich hierauf mehrere gesetzliche Regelungen. Der PKW verfügt auch im wirtschaftlichen Sinne über spezielle Eigenschaften, einerseits wegen seines relativ hohen Marktwertes, andererseits wegen seiner – im Vergleich zu anderen Mobilien – Veräußerlichkeit. Die Zwangsveräußerung des PKWs kann gegebenenfalls die vollständige, bzw. eine hochgradige Befriedigung der Forderung sichern. Ein weiterer spezieller Zug ist es, dass es äußerst leicht ist PKWs zu beschädigen, bzw. dass der Schaden auch außerhalb des Interessenkreises des Eigentümers eintreten kann, und daher ihr Marktwert in kurzer Zeit erheblich sinken kann. Wenn dieser Fall eintritt, dann zeigen die Zahlen eine bemerkbare Deckungsentziehungstendenz während des Vollstreckungsverfahrens. Aus wirtschaftlicher Sicht ist der Zeitfaktor des Verfahrens überaus wichtig, da der Wert des PKWs auch mit der Zeit radikal sinken kann. Abs. 103 des Gesetzes legt die genauen Regeln der Versteigerung von PKWs fest. Aufgrund der Daten des Ungarischen Steuer- und Zollamtes fand in den letzten Jahren eine Verschiebung in die Richtung der Zwangsveräußerung des lagernden Mobilienvermögens statt.

Für den Zeitpunkt der Veräußerung von Mobilien sind die im Abs. 115 des Gesetzes festgelegten Regeln maßgebend. Das Gesetz legt den möglichen Zeitpunkt der Veräußerung von Mobilien fest, und zwar mit Berücksichtigung der Fristen, die für die Verfahren vor weiteren Instanzen, d. h. für die Berufungsverfahren zur Verfügung stehen. Das Gesetz ordnet an, dass innerhalb von 30 Tagen (im Falle von Immobilien innerhalb von 45 Tagen) nach der Pfändung der Gerichtsvollzieher für die Versteigerung in Form von einer Bekanntmachung Vorkehrungen zu treffen hat. Diese Frist kann sich auch ändern, und zwar in jenem Fall, wenn ein Anspruchsprozess läuft (seine rechtskräftige Beendigung muss abgewartet werden), oder wenn verderbliche Waren veräußert werden sollen (die Veräußerung muss unumgänglich erfolgen). Die niedrigste Summe des Ausrufpreises wurde ebenfalls erhöht, und zwar auf 35 Prozent. Die eingegangenen gültigen Kaufangebote werden vom elektronischen System automatisch gespeichert und gleichzeitig im Lizitkalender veröffentlicht. Die elektronischen Kaufangebote können nicht rückgängig gemacht werden. Gemäß Abs. 132/F (6) des Gesetzes dauert der

13 Polonkai 2011. 23 ff.

14 Abs. 132/B § a) des Gesetzes Nr. LIII aus dem Jahre 1994.

Hauptregel nach die Versteigerung bis zu einer Uhrzeit zwischen 8 und 20 Uhr des dreißigsten Tages nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung, die vom Gerichtsvollzieher festgesetzt wird. Verläuft die Versteigerung erfolglos (es ist eventuell kein gültiges Angebot eingegangen, oder der Käufer hat den Kaufpreis nicht bezahlt), so ist unter Anwendung der Regeln für die erste Versteigerung eine zweite abzuhalten. Abs. 135 (1) des Gesetzes setzt für den Fall des erfolglosen Veräußerung neue Regel fest: „Konnten die Mobilien im Rahmen einer elektronischen Versteigerung nicht veräußert werden, und wurden sie von jene, der die Vollstreckung beantragt hat, nicht übernommen, kann der Gerichtsvollzieher im Falle der Mobilien, deren Lagerung gesichert ist – unter maximaler Herabsetzung des Ausrufpreises – eine neue elektronische Versteigerung halten. Im Falle anderer Mobilien, oder wenn die erneute elektronische Versteigerung ebenfalls erfolglos blieb, fordert der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf die Mobilien innerhalb von 30 Tagen mitzunehmen.“

Die elektronische Versteigerung von Immobilien

Gemäß dem Prinzip der stufenweise und angemessen verlaufenden Versteigerung werden die Immobilien nur in jenem Fall zwangsveräußert, wenn die zuvor vorgenommenen Versteigerungsmaßnahmen zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis geführt haben. Gemäß Abs. 38. des Gesetzes CLXXX. aus dem Jahre 2011, bzw. der Verordnung Nr. 38/2012. (VIII. 23.) des Verwaltungs- und Justizministers können Immobilien ab dem 1. 08. 2012. nur auf elektronischem Weg versteigert werden, d. h. weitere Versteigerungen an Ort und Stelle sind untersagt worden. Für die Anwendung der als schwerste und strengste erachteten finanziellen Zwangsmaßnahme setzt Abs. 193 des Gesetzes¹⁵ die minimale Frist fest, die vor der Anwendung der Maßnahmen verstreichen muss. Das Gesetz enthält weiter mehrere, für den Schutz der Schuldner nötige Maßnahmen, die die Möglichkeit der Zwangsveräußerung einschränken, und verfügt über die Möglichkeiten des Rechtsschutzes vor höheren Instanzen, d. h. für das Berufungsverfahren. Die Zwangsveräußerung von Immobilien ist im Vollstreckungsverfahren immer ein neurechtlicher Akt. Das Gesetz macht dies zur Aufgabe des Gerichtsvollziehers, der Wert, bzw. der Schätzwert muss aufgrund des Steuer- und Wertzeugnisses, der nicht älter sein kann als 6 Monate und von der Selbstverwaltung jenen Ortes ausgestellt werden muss, wo die Immobilie liegt, bzw. aufgrund des gerichtlichen Immobiliensachverständigen festgestellt werden. Der Schätzwert wird vom Gerichtsvollzieher festgesetzt, und zwar gemäß der im Abs. 140 des Gesetzes festgelegten Grundsätzen und Parametern.¹⁶ Der Gerichtsvollzieher hat

15 Vgl. Abs. 139. (1)–(2).

16 Abs 140. (1) des Gesetzes LIII. aus dem Jahre 1994.

nach Feststellung des Schätzwertes, bzw. nach dessen Rechtskraft den Aufruf binnen 30 Tagen elektronisch zu veröffentlichen. Das Gesetz legt den Inhalt des Aufrufes mit bindender Kraft fest (Abs. 143.), und enthält hinsichtlich des untersten Wertes des Lizits genaue Vorschriften.¹⁷ Der Ausrufpreis des Lizits ist der Schätzwert der Immobilie. Die Versteigerung dauert der Hauptregel nach bis zu einer, vom Gerichtsvollzieher festgesetzten Uhrzeit zwischen 8 und 20 Uhr des 60. Tages nach der Veröffentlichung des Versteigerungsausrufes im elektronischen Register. Der Hauptregel nach ist ein Kaufangebot in dem Fall gültig, wenn der in ihm gebotene Preis die Hälfte des Ausrufpreises erreicht. Hiervon bildet die Wohnimmobilie eine Ausnahme, bei der der angebotene Preis 70 Prozent des Ausrufpreises erreichen muss, vorausgesetzt, dass der Schuldner Eigentümer dieser einzigen Wohnimmobilie ist, darin wohnt, und in den letzten sechs Monaten vor der Vollstreckungsverfahrens darin gelebt hat. Der Käufer hat den Kaufpreis innerhalb von 15 Tagen auf das Konto des Gerichtsvollziehers zu überweisen, bzw. innerhalb dieser Frist die Versteigerungsurkunde im Büro des Gerichtsvollziehers zu unterzeichnen, wobei er auch Antrag auf die Vertagung der Zahlungspflicht des Kaufpreises stellen kann. Hat die Versteigerung zu keinem Ergebnis geführt (es ist z. B. kein gültiger Angebot eingegangen, die Versteigerungsurkunde ist nicht unterzeichnet worden, der Kaufpreis ist nicht rechtzeitig überwiesen worden usw.), muss eine zweite Versteigerung innerhalb der nächsten 3 Monaten den Regeln der ersten gemäß vorgenommen werden.

Nach der zweiten erfolglosen Versteigerung kann der Beanträger der Versteigerung die Immobilie zu einem prozentuell bestimmten Preis erwerben, wenn er innerhalb von 15 Tagen diesbezüglich einen Kaufantrag stellt. Im Falle von mehreren Personen, die die Versteigerung beantragt haben, schreibt das Gesetz ein elektronisches Übernahmeverfahren vor, auf das die Regeln des Versteigerungsverfahrens anzuwenden sind. Für den Fall, dass der Beanträger des Vollstreckungsverfahrens die Immobilie nicht übernommen hat, wurde im Abs. 159 des Gesetzes das Institut der „ständigen Versteigerung“ eingeführt. Wenn der Termin für die Übernahmeangebote erfolglos verstreicht, veröffentlicht der Gerichtsvollzieher den Aufruf der ständigen Versteigerung innerhalb von 15 Tagen im elektronischen Register (in diesem Fall kann der Schätzwert auch bei Wohnimmobilien bis zu 50 Prozent herabgesetzt werden). In diesem Fall wird die Versteigerung aufgehoben bis die potenziellen Käufer die Aktivierung ihres Verbrauchernamens nicht beantragen, bzw. keinen Antrag um eine erneute Versteigerung stellen.

Wenn das neue Versteigerungssystem sich als erfolgreich erweist, können alle Vorteile der elektronischen Versteigerung auf dem Gebiete der Versteigerung von Immobilien angewandt werden.

17 Abs 143. j) des Gesetzes LIII. aus dem Jahre 1994.

Der Auszug aus der Immobilie

Den Termin des Auszuges aus der Immobilie setzt als Hauptquelle der Abs. 154/A des Gesetzes fest. Ab dem 1. September 2012 wurde vom Gesetzgeber – gleichsam um die Schuldner zur freiwilligen rechtsgemäßen Verhalten zu bewegen – als vollkommen neues Institut eingeführt (Abs. 154/B), dass wenn der Schuldner innerhalb der vorgeschriebenen Frist seiner Auszugspflicht freiwillig nachkommt, und dies beim Gerichtsvollzieher beantragt, ihm eine prozentuell bestimmte Summe des eingegangenen Kaufpreises ausgezahlt wird. Im Falle eines Kaufpreises, der unter 5 Millionen HUF liegt, beträgt diese Summe 1 Prozent des Kaufpreises. Wenn der Kaufpreis die 5 Millionen HUF übersteigt, beträgt die dem Schuldner auszuzahlende Summe 50.000 HUF und 0,5 Prozent jenes Teils des Kaufpreises, der über die 5 Millionen HUF liegt. Liegt der Kaufpreis über 10 Millionen HUF, beträgt die Summe, die dem Schuldner auszuzahlen ist, 75.000 HUF und 0,25 Prozent jenes Betrags, der über die 10 Millionen HUF liegt. Die jetzige Regelung bevorzugt die Veräußerung zu einem solchen Kaufpreis, der die Beziehbarkeit der Immobilie voraussetzt, und versucht logischerweise die Käufer in diese Richtung zu inspirieren. Da es sich hierbei um einen höheren Betrag handelt, steht zur Begleichung der bestehenden Forderungen eine größere Summe zur Verfügung, und sichert somit deren vollständige Begleichung. Die Veräußerung beziehbarer Immobilien erzielt eine eindeutigere finanzielle Situation nach der Veräußerung.

Weitere bedeutendere Änderungen

Als vollkommen neues Institut wurde vom Gesetz das sog. Vorlizitsrecht eingeführt, das eine direkte Korrelation zwischen der gerichtlichen Vollstreckung und den örtlichen Selbstverwaltungen darstellt. Der Gesetzgeber macht auch die Berechtigten des Vorkaufsrechts namhaft, und zwar in jener Form, dass den Berechtigten ein Vorlizitsrecht zur Verfügung steht. Im Falle von Mobilien werden die Regeln im Abs. 123/A des Gesetzes festgelegt.¹⁸ Die Bedeutung dieses Instituts ist im Falle von Immobilien aus der Perspektive jener hervorzuheben, die in eine Hypothekenfalle geraten sind. Für die örtlichen Selbstverwaltungen bildet das Gesetz Nr. LXXVIII aus dem Jahre 1993 (von der Vermietung und Veräußerungen von Wohnungen) den Rahmen für die Ausübung des Vorkaufsrechts, das seit dem 21. August 2009 im Rahmen des Zwangsveräußerungssystems des Ungarischen Nationalen Steuer- und Zollamtes als Vorkaufsrecht praktikabel ist. Hinsichtlich der Zwangsveräußerung von Immobilien sind die neuen Verordnungen des Gesetzes Nr. LIII. aus dem Jahre 1994 am 1. September 2012 in Kraft getreten. Die Erfahrung zeigt, dass die örtlichen

¹⁸ Abs. 123/A des Gesetzes LIII. aus dem Jahre 1994.

Selbstverwaltungen relativ selten von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen. Es ist mit Sicherheit festzustellen, dass der Grund hierfür in erster Linie mangels der finanziellen Quellen zu suchen ist, da der bei der Zwangsveräußerung bestimmte Kaufpreis von der Selbstverwaltung in einer Summe zu zahlen wäre.

Es wurde die Anwendbarkeit des elektronischen Aushändigungssystems im Gesetz auch geregelt¹⁹ (Abs. 35/A-35/D). Die Verpflichtung zum Gebrauch des elektronischen Systems diene eindeutig dazu, die Sachbearbeitungsfristen abzukürzen. Die Ungarische Gerichtsvollzieherkammer ist verpflichtet, die festgehaltenen Daten 30 Tage lang zu speichern (danach können sie gelöscht werden), im Falle der sog. Metadaten (z. B. elektronische Aushändigungsbescheine usw.) beträgt die Aufbewahrungs-, bzw. Speicherungsfrist 10 Jahre. Für den Gerichtsvollzieher wurde hiermit die Möglichkeit – bzw. in einigen, vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen die Pflicht – der elektronischen Kontaktaufnahme eröffnet. Das elektronische Aushändigungssystem funktioniert unabhängig vom elektronischen Versteigerungssystem. Zum Gebrauch des elektronischen Aushändigungssystems bedarf es einer elektronischen Unterschrift mit erhöhter Sicherheitsgarantie.

Im Abs. 45 des Gesetzes wurde der Kreis des Widerstandes seitens des Schuldners neu definiert. Im Gesetz wird definiert, was als Widerstand gilt, und es obliegt dem Gerichtsvollzieher die Pflicht, jenen, der Widerstand leistet darüber zu belehren, bzw. zu informieren. Der Gesetzgeber hat für den Fall, dass der Gerichtsvollzieher polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen will, den Mindestinhalt des Protokolls, den er aufzunehmen hat, vorgeschrieben, bzw. hat über die Kosten der polizeilichen Mitwirkung und deren Nachweis Regelungen getroffen.

Als eine wichtige Änderung gilt es, dass – gemäß dem Gesetz (Abs. 47. [8]) – „sich der Gerichtsvollzieher vor der Aushändigung des Vollstreckungsverfahrens die zur Vollstreckung nötige, in diesem Paragraphen aufgelisteten Daten besorgen kann“. Diese Bestimmung hat aus der Perspektive des Schutzes der „privacy“, der Abkürzung der Sachbearbeitung und der Rechtmäßigkeit der Informationssammlung eine große Bedeutung.

Es wurden auch neue Bestimmungen bezüglich der Vollstreckung jener Beträge getroffen, die bei Banken und Kreditanstalten, die zur Schuldensicherung (die nur zu bestimmten Zwecken und im Zusammenhang mit aus bestimmten Rechtsgeschäften stammenden Forderungen zur Befriedigung von Schulden dienen können), bei den Kranken- und Rentenversicherungsanstalten (die ebenfalls nur in ganz bestimmten Fällen zur Vollstreckung freistehen) verwaltet werden. Im Falle von Banken und Sparkassen wurde die elektronische Kontaktaufnahme dem Gerichtsvollzieher als Pflicht auferlegt. Im Gesetz wurde auch die Regelung bezüglich der Überweisungsbeschlüsse neu definiert.

Am 15. März 2012 trat eine neue Regelung bezüglich des rechtswidrigen Vorgehens, bzw. seiner Versäumnisse in Kraft, insoweit wegen dieses Vorgehens,

19 Abs. 35/A des Gesetzes LIII. aus dem Jahre 1994.

bzw. Versäumnisses Einwand erhoben wird. Unter rechtswidrigem Vorgehen versteht das Gesetz jene Gesetzwidrigkeiten, die das Vollstreckungsverfahren wesentlich beeinflussen, bzw. beeinträchtigen. Der Gesetzgeber versuchte mit dieser Bestimmung auch die Gerichtsvollzieher zu einem schnelleren und rechtmäßigen Verfahren bewegen. Gemäß des Abs. 217/B des Gesetzes wird – wenn dem Einwand stattgegeben wird – der Gerichtsvollzieher vom Gericht verpflichtet 20 Prozent seines im gegebenen Fall anstehenden Arbeitslohnes, bzw. bei erneutem Einwand 50 Prozent seines anstehenden Arbeitslohnes als Busse einzuzahlen, die zur Ergänzung der im Fall erzielten Einnahme dient. Im Gesetz werden zwei Ausnahmefälle erwähnt, bei denen der Gerichtsvollzieher seiner Bußzahlungspflicht nicht nachkommen muss: erstens wenn die Feststellung des Marktwertes im Rahmen des Verfahrens wegen des Einwandes erfolgt, und zweitens wenn es zur Rechtswidrigkeit kein in der Interessensphäre des Gerichtsvollziehers liegender Grund geführt hat.

Bezüglich der Struktur des Gerichtsvollzugswesens wurde das Gesetz auch mit neuen Elementen bereichert. Im Abs. 226 wurden die Gründe für den Ausschluss des Gerichtsvollziehers aus dem Verfahren definiert und die Regeln des Ausschlussverfahrens festgelegt. Es wurden auch die Inkompatibilitätsgründe und die Datenschutzregel präzisiert. Der Gesetzgeber hat die Gerichtsvollzieherkammer dazu verpflichtet, ein elektronisches, auf den Daten, die der Gerichtsvollzieherkammer eingesandt wurden, basierendes Register zu errichten, um die fachrechte Kontrolle der Gerichtsvollzieher garantieren, die im Vollstreckungsverfahren einzutreibenden Forderungen nachweisen, die Rechte der betroffenen Personen sichern zu können.²⁰ Im Falle eines Antrags hat die Gerichtsvollzieherkammer von den erwähnten Daten eine Bescheinigung auszustellen. Zu den wichtigeren Änderungen gehört weiterhin, dass gemäß dem Gesetz Nr. CCXI. aus dem Jahre 2012 ab dem 1. Januar 2013 nur noch Juristen zu selbständigen Gerichtsvollziehern ernannt werden können.

Das Gesetz Nr. CLXXX aus dem Jahre 2011 hat für die Disziplinärregel der Gerichtsvollzieher auch eine neue Grundlage erschaffen, bzw. hat das System der in solchen Fällen verfahrenen richterlichen Instanzen verändert. Gemäß dem Abs. 272. (1) des Gesetzes werden vom Richterrat für die erste Disziplinärinstanz 30, bzw. für die zweite Disziplinärinstanz 10 Richter für jeweils 4 Jahre ernannt. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Disziplinärgerichts werden vom Richterrat ernannt. Durch diese Änderung ist auch jene Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck gekommen, den im Vollstreckungsverfahren betroffenen Personen größeren Schutz zu gewähren, da in Disziplinärfragen seitdem nicht ausschließlich von der Gerichtsvollzieherkammer delegierten Mitglieder zu entscheiden haben.

²⁰ Abs. 253/E des Gesetzes LIII. aus dem Jahre 1994.

Konklusionen

Die vom Vollstreckungssystem versehene Funktionen stehen mit dem rechtlichen und wirtschaftlichen Tendenzen im engen Zusammenhang, daher gilt es, das Vollstreckungswesen durch klare, konsequente und voraussehbare Normen zu regulieren, und zwar dem Prinzip der Rechtssicherheit entsprechend. Von den anderen Funktionen gilt es in erster Linie die präventive Rolle des Vollstreckungswesens hervorzuheben. Interessanterweise kann an diesem Punkt von einem positiven Ergebnis jener negativen Werbung die Rede sein, die in den Medien und auf Homepages zu lesen und zu hören ist: es kommt hierdurch die präventive Funktion des Vollstreckungssystems immer mehr und immer besser zur Geltung. Die Erhöhung der Vollstreckungsfälle ist nicht auf den Mangel der präventiven Kraft, sondern auf die wirtschaftliche Dekonjunktur und die dadurch verursachte Wirtschaftslage zurückzuführen. Die negativen Tendenzen des Wirtschaftslebens stehen mit der Zahl der Vollstreckungsfälle und der öffentlichen Beurteilung des Vollstreckungswesens in umgekehrter Korrelation (d. h. je höher die Zahl der Fälle ist, desto negativer fällt die Beurteilung aus).

Im vorliegenden Aufsatz wurden die gesetzlichen Änderungen des Jahres 2012 unter die Lupe genommen, und zwar jene, die auf die Vollstreckungsverfahren eine bedeutendere Auswirkung haben. Es wurde auch die Rolle der elektronischen Systeme hervorgehoben, die im Vollstreckungsverfahren angewandt werden. Es wurden auch die vom Gesetzgeber neu eingeführten Institute, die eine Ansporn-, bzw. Schutzfunktion haben, analysiert. Die angeführten Zahlen sprechen für sich, und aus diesen wurde die überaus hohe Zahl der vom Vollstreckungsverfahren betroffenen Personen ersichtlich. Als Schlusswort lässt sich die Begründung der Änderungen, die auf dem Homepage der Regierung zu lesen ist, zitieren: „In den letzten Jahren ist die Zahl der Vollstreckungsfälle wegen der wirtschaftlichen und finanziellen Krise und der von Privatpersonen und Unternehmen aufgehäuften Schulden erheblich gestiegen. Das Ziel der Vollstreckungsverfahren ist es die Geldforderungen einzutreiben, bzw. den anderen durch Gerichtsbeschlüsse rechtskräftig gewordenen Ansprüchen Geltung zu verschaffen, insofern diesen freiwillig nicht genug getan werden wird. Es steht im Interesse aller am Vollstreckungsverfahren beteiligter Personen – d. h. den Beantragern der Vollstreckung, der Schuldner und der am Verfahren beteiligten Instanzen –, dass die Vollstreckungsverfahren im möglichst vernünftigen Rahmen, kostengünstig und erfolgreich verkaufen.“²¹

21 <http://www.kormany.hu/hu/kozigazgatasi-es-igazsagugyi-miniszterium/kormanyzati-kommunikacioert-felelos-allamtitkarsag/hirek/visszaszoritana-a-kormany-az-arveressel-valo-visszeleseket-egyszerusodnek-a-birosagi-vegrehajitasi-eljarasokra-vonatkozo-szabalyok> (10. November 2011).

Literatur

- KENGYEL, M. 2012. *Magyar polgári eljárásjog [Ungarisches Zivilprozessrecht]*. Budapest.
- NÉMETH, J. 1996. *Polgári nemperes eljárások [Ausserprozessliche Verfahren]*. Budapest.
- NÓTÁRI, T. 2011. *Római köz- és magánjog [Römisches öffentliches und Privatrecht]*. Kolozsvár.
- PATAKI, J. I. 2013. *A végrehajtó és az adós [Der Gerichtsvollzieher und der Schuldner]*. Budapest.
- POLONKAI, S. 2011. Az elektronikus árverés jelene és jövője a bírósági végrehajtásban [Die Gegenwart und die Zukunft der elektronischen Versteigerung im Gerichtsvollzug]. *Executio* 1. 23–24.